



Amtsgericht Emden

Beschluss

Terminbestimmung

9 K 21/22

9 K 9/23

08.02.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Montag, 15. April 2024 09.00 Uhr Uhr**, im Amtsgericht im Amtsgericht Ringstraße 6, 26721 Emden, Saal/Raum 25, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von LARRELT Blatt 1885 eingetragene 29,25/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Larrelt	6	38/132	Gebäude- und Freifläche, Max-von-Laue-Straße 5,7,9,11,13,15	6069

sowie der 1/104 Anteil an dem im Grundbuch von LARRELT Blatt 1943 eingetragenen Grundstücks:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	Larrelt	6	38/131	Verkehrsfläche Max-von-Laue-Straße	2845
		6	38/129	Verkehrsfläche Max-von-Laue-Straße	15

Detaillierte Objektbeschreibung: Wohnung Nr. 15 im Mehrfamilienhaus mit Flachdach (1. OG links).

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 02.02.2023 im Grundbuch von Larrelt Blatt 1885 und am 08.02.2023 im Grundbuch von Larrelt Blatt 1943 eingetragen.

Verkehrswert: 124.000,00 EUR.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Schenk-Dillmann
Rechtsanwältin